

# Friedhofssatzung der Evangelischen Trinitatisgemeinde am See

## Präambel

### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Leitung, Zweckbestimmung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 - Schließung und Entwidmung
- § 3 - Umwelt- und Naturschutz

### II. Ordnungsvorschriften

- § 4 - Öffnungszeiten
- § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 - Gewerbliche Arbeiten
- § 7 - Gestaltung der Feiern
- § 8 - Glockengeläut

### III. Nutzungsrechte und Ruhefristen

- § 9 - Nutzungsrechte
- § 10 - Ruhefristen
- § 11 - Verlängerung
- § 12 - Erlöschen

### IV. Grabstätten

- § 13 - Allgemeines
- § 14 - Reihengrabstätten
- § 15 - Wahlgrabstätten
- § 16 - Urnengrabstätten in der Urngemeinschaftsanlage mit Namensnennung
- § 17 - Erdbegräbnisse früheren Rechts
- § 18 - Grabgewölbe
- § 19 - Kriegsgräber
- § 20 - Schutz wertvoller Grabmale

### V. Bestattungen

- § 21 - Anmeldung und Zeitpunkt der Bestattung
- § 22 - Särge und Urnen
- § 23 - Leichenkammer in Petershain
- § 24 - Ausheben der Gräber
- § 25 - Aus- und Umbettung

### VI. Gestaltung der Grabstätten

- § 26 - Grundsatz
- § 27 - Unterschiedliche Gestaltungsvorschriften
- § 28 - Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 29 - Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 30 - Beginn der Pflege
- § 31 - Pflegepflicht
- § 32 - Ungepflegte Grabstätten
- § 33 - Grabmale
- § 34 - Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- § 35 - Anlieferung von Grabmalen, Fundamentierung, Befestigung
- § 36 - Erhaltungspflicht

#### **VII. Haushalt und Gebühren**

- § 37 - Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit
- § 38 - Gebühren

#### **VIII. Schlussvorschriften**

- § 39 - Alte Rechte
- § 40 - Haftungsausschluss
- § 41 - Inkrafttreten

## **Präambel**

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem in der Verantwortung der christlichen Gemeinde Tote zur letzten Ruhe gebettet werden.

Die Gemeinde gedenkt dort der Verstorbenen, erinnert die Menschen an das eigene Sterben und verkündigt in besonderer Weise, dass Jesus Christus durch seine Auferstehung den Sieg über Sünde und Tod errungen hat. Aus diesem Glauben erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem kirchlichen Friedhof Richtung und Weisung.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Leitung, Zweckbestimmung und Verwaltung des Friedhofes**

(1) Die Friedhöfe in See, Kollm und Petershain stehen im Eigentum der Evangelischen Trinitatisgemeinde am See, Träger ist die Evangelische Trinitatisgemeinde am See.

(2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Rechtsform einer nichtrechtsfähigen Anstalt öffentlichen Rechts. Er dient der Bestattung.

(3) Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat.

(4) Die Rechtsaufsicht über den Friedhofsträger führt das Konsistorium. Es entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Friedhofsträgers in Friedhofsangelegenheiten.

### **§ 2**

#### **Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhofsträger kann für den Friedhof oder einzelne Teile bestimmen,

a) dass Nutzungsrechte nicht mehr überlassen werden (beschränkte Schließung); Beisetzungen sind in diesem Fall nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt der Bestimmung bestehenden (reservierten) Beisetzungsrechte nicht ausgeübt worden sind; eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig;

b) dass aus wichtigem Grund Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden (Schließung). Von dem festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungsrechte. Für noch nicht ausgeübte Beisetzungsrechte ist auf Antrag Ersatz zu leisten. Die Schließung ist durch Aushang am Friedhofseingang bekannt zu machen und den Nutzungsberechtigten, die bis zur Schließung ihr Beisetzungsrecht noch nicht ausgeübt haben und deren Anschriften bekannt sind, besonders mitzuteilen.

(2) Ein Friedhof oder Friedhofsteil darf grundsätzlich erst nach Ablauf aller Ruhefristen entwidmet und einem anderen Zweck zugeführt werden (Aufhebung). Die Aufhebung hat von dem festgesetzten Zeitpunkt an das Erlöschen aller Beisetzungs- und Nutzungsrechte zur Folge.

(3) Ist aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses die Aufhebung vor Ablauf aller Ruhefristen erforderlich, so können Umbettungen in gleichwertige Grabstätten für die restliche Dauer des Nutzungsrechts angeordnet werden. Durch die Umbettungen, das Umsetzen der Grabmäler und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen. Das Nutzungsrecht besteht in diesem Fall nur noch an den Ersatzgrabstätten.

### **§ 3**

#### **Umwelt- und Naturschutz**

(1) Alle Beteiligten (Friedhofsträger, Grabstellennutzer, gewerblich Tätige) haben bei der Anlage, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes Rechnung zu tragen und dadurch die Entstehung und Bewahrung ökologischer Rückzugsgebiete zu ermöglichen. Die Ziele und Erfordernisse der Abfallvermeidung und Abfallverwertung sind zu

beachten. Die Abfallverwertung hat Vorrang vor der sonstigen Entsorgung, wenn sie technisch und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich ist und die hierdurch entstehenden Mehrkosten nicht unzumutbar sind.

(2) Kunststoffe und sonstige nichtverrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Kunststoffe und nicht verrottbare Abfälle sind mit vom Friedhof zu nehmen.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, da zur Gewährleistung der Standsicherheit von Bäumen nach DIN 18920 verfahren werden muss.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Aufenthalt auf den Friedhöfen ist gestattet: April- September 7.00 Uhr - 20.00 Uhr  
Oktober-März 8.00 Uhr - 18.00 Uhr

(2) Abweichend von den allgemeinen Öffnungszeiten kann aus besonderem Anlass das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile gestattet oder vorübergehend untersagt werden.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es der Würde als Ort der Trauer, des Totengedenken und der Besinnung entspricht. Wer Anordnungen der Aufsichtspersonen des Friedhofsträgers nicht folgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur unter Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Den Friedhofsbesuchern ist nicht gestattet:

- a) die Wege und Friedhofsanlagen mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, ausgenommen Rollstühlen, zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist;
- b) ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers Druckschriften zu verteilen und gewerblich tätig zu werden, insbesondere Waren anzubieten und ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren;
- c) Abraum und Abfälle mitzubringen bzw. Friedhofsabfälle an anderen als dafür bestimmten Stellen abzulegen;
- d) Gräber, Grünanlagen und Wege zu verunreinigen oder zu beschädigen;
- e) an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen; dies gilt auch an Tagen, an denen kirchliche Veranstaltungen stattfinden
- f) die Grabstätten mit Schläuchen zu bewässern;
- g) chemische Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden;
- h) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen;
- i) Tiere mitzubringen;
- j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.

(4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

## **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Auf dem Friedhof dürfen nur solche gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck des Friedhofes dienen und die sich der Friedhofsträger nicht selbst vorbehalten hat.
- (2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Redner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (3) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung schriftlich anerkennen.
- (4) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 5) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (6) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
- (7) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (8) Der gewerblich Tätige hat für die Ausübung seiner Tätigkeit auf dem Friedhof eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (9) Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche Anerkennung. Die Zulassung kann befristet werden.
- (10) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Satzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (11) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Höhe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (12) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (13) Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs zu reinigen.
- (14) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

## **§ 7 Gestaltung der Feiern**

- (1) Die kirchliche Bestattung ist ein Gottesdienst, der in der Regel von einem Pfarrer geleitet wird.
- (2) Geistliche einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen gehörenden Religionsgemeinschaft sind bei Bestattungen ihrer Gemeindeglieder zugelassen. Sie dürfen ihre Amtstracht tragen.
- (3) Redner sind für nichtkirchliche Bestattungsfeiern zugelassen; sie dürfen keine Amtstracht oder amtstrachtähnliche Bekleidung tragen.
- (4) Ist zu befürchten, dass jemand, der nach dem Absatz 3 zugelassen ist, den christlichen Glauben verächtlich macht oder mit politischen Aufrufen hervortritt, kann er von der Leitung der Beisetzung ausgeschlossen werden. Auch kann ihm das Konsistorium nach erfolgloser Abmahnung durch den Friedhofsträger die Zulassung entziehen.
- (5) Für die Ausgestaltung der Feier ist die vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers erforderlich. Die Verwendung von Tonträgern ist nur zulässig, wenn eine Anmeldung bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) nachgewiesen wird.
- (6) Nachrufe und die Aufschriften von Kranzschleifen müssen respektieren, dass sich die Grabstätte auf einem kirchlichen Friedhof befindet; sie dürfen keine den christlichen Glauben verächtlich machenden Äußerungen oder politische Aufrufe enthalten.
- (7) Feiern und Musikdarbietungen außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

## **§ 8 Glockengeläut**

Glockengeläut ist in der Regel nur im Rahmen eines Gottesdienstes statthaft.

### **III. Nutzungsrechte und Ruhefristen**

## **§ 9 Nutzungsrechte**

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nur nach den in dieser Satzung aufgeführten Vorschriften ohne Prüfung der familiären und erbrechtlichen Verhältnisse an diejenige Person vergeben, die die Bestattung anmeldet oder in deren Vollmacht sie angemeldet wird. Die Grabstätte bleibt Eigentum des Friedhofsträgers und an ihr bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte. Es besteht kein Anspruch auf Überlassung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (2) Das Nutzungsrecht umfasst das Recht, über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätten im Rahmen der Gestaltungsvorschriften zu entscheiden sowie auf einer zur Belegung freien Grabstätte selbst beigesetzt zu werden und über die Beisetzung anderer Personen zu bestimmen.
- (3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Reihengrabstätten für Leichenbestattungen
  - b) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen
  - c) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung
  - d) Wahlgrabstätten für Leichenbestattungen
  - e) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen
  - f) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften.

(5) Die Dauer des Nutzungsrechtes muss mindestens der einzuhaltenden Ruhefrist entsprechen.

(6) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühr und begründet die Verpflichtung zur Anlage sowie dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte zu beräumen und die baulichen und beweglichen Teile zu entsorgen.

(7) Der Erwerber kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers übertragen und soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger bestimmen. Wenn der Bestimmte mit der Nachfolge einverstanden ist, sind alle Angehörigen an diese Entscheidung des Nutzungsberechtigten gebunden. Der Nachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach seinem Antritt beim Friedhofsträger auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Wird zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf einen anderen als im § 15 Absatz 4 genannten Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(9) Jeder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger eine Änderung seiner Anschrift innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

## **§ 10 Ruhefristen**

Die Ruhezeit beträgt bei Fehlgeborenen und bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des 2. Lebensjahres gestorben sind 10 Jahre. Die Ruhezeit für Verstorbene über 2 Jahre beträgt für Leichen 25 Jahre und für Urnen 20 Jahre. Eine Grabstätte darf erst nach Ablauf der Ruhefrist wieder belegt oder anderweitig verwendet werden.

## **§ 11 Verlängerung**

(1) Die Beisetzung auf einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, setzt die Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens auf die zur Einhaltung der Ruhefrist erforderlichen Dauer voraus.

(2) Ohne Nachbeisetzung kann das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder Urnenwahlgrabstätten auf Antrag des Nutzungsberechtigten für jeweils 5 oder 10 Jahre verlängert werden.

(3) Der Antrag soll vor Ablauf des Nutzungsrechts, jedoch frühestens 1 Jahr vor dem Ablauf gestellt werden. Wird der Antrag nach Ablauf des Nutzungsrechts gestellt, kann ihm nur entsprochen werden, wenn die Verlängerungsgebühr mit Wirkung vom Tage des Ablaufs gezahlt wird.

(4) Besteht eine Grabstätte aus mehreren Grabstellen, so muss die Verlängerung für die ganze Grabstätte vorgenommen werden.

(5) Der Friedhofsträger kann nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Verstorbenen eine Verlängerung versagen, wenn es im Interesse der Gestaltung des Friedhofes liegt.

(6) Eine Verlängerung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Erwerber neue Gestaltungsvorschriften anerkennt und die Grabstätte auf seine Kosten umgestalten lässt. Bei ungepflegten Grabstellen kann die Verlängerung außerdem davon abhängig gemacht werden, dass die Grabpflege für den Verlängerungszeitraum durch einen unauflösbaren Grabpflegevertrag sichergestellt ist.

## **§ 12 Erlöschen**

(1) Das Nutzungsrecht erlischt:

- a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben ist
- b) wenn die Grabstätte durch Ausbettung frei wird
- c) wenn die Ruhefrist abgelaufen ist, nachdem der Friedhof oder Friedhofsteil, auf dem die Grabstätte liegt, geschlossen worden ist
- d) bei Verzicht auf das Nutzungsrecht, das nur für die ganze Grabstätte zulässig ist. Ein Teilverzicht kann vom Friedhofsträger unter Auflagen zugelassen werden.

(2) Wenn das Nutzungsrecht erloschen und die Ruhefrist abgelaufen ist, kann der Friedhofsträger über die Grabstätte anderweitig verfügen. Das Erlöschen des Nutzungsrechts durch Zeitablauf ist, sofern keine individuelle Mitteilung erfolgt, 6 Monate vorher durch Aushang am Friedhofseingang bekannt zu machen. Der Friedhofsträger kann nach Ablauf der Nutzungsfrist bei Nichtbeachten des Hinweises die Beräumung kostenpflichtig veranlassen.

(3) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Bestatteten zurückgegeben werden. Für die Rückgabe von Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung von Friedhofsgebühren. Die Rückgabe von Grabstätten bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 13 Allgemeines**

Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen. Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

- a) Reihengrabstätten für Leichen- und Urnenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung,
- c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Urnenbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- d) Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung nach Maßgabe des § 16,

### **§ 14 Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Urnenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung:

Verstorbene bis einschließlich 6 Jahre  
Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

Größe des Grabhügels: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m,  
Höhe bis 0,15 m

Verstorbene über 6 Jahre  
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m  
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m,  
Höhe bis 0,15 m

b) Urnenbestattung:

Größe der Grabstätte: Länge 0,50 m; Breite 0,50 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche oder eine Urne bestattet werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Bei Reihengrabstätten für Urnenbestattungen mit einheitlicher Gestaltung und Namensnennung obliegt die Erstanlage und die Unterhaltung ausschließlich dem Friedhofsträger. Eine individuelle Bepflanzung der Grabstätte ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche innerhalb der Grabstätte abgelegt werden. Nicht auf dieser Fläche niedergelegter Grabsschmuck wird entfernt. Die Namensnennung erfolgt auf einer Grabplatte. Diese wird vom Friedhofsträger gestellt und mit Vor- und Zunamen sowie Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen versehen. § 9 Absatz 2 1. Halbsatz und Absatz 6 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2, § 28, § 30 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 31 - 35 finden keine Anwendung.

(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht darf nicht verlängert werden.

(7) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

## **§ 15 Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- und Urnenbestattungen, an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In besonders begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.

Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen wird für 20 Jahre erworben, das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte für Leichenbestattungen wird hingegen für 25 Jahre erworben.

(2) Wahlgrabstätten werden eingerichtet für

a) Leichenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m  
Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m, Breite 0,75 m  
Höhe bis 0,15 m

b) Urnenbestattung

Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m  
Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) Wahlgrabstätten werden vergeben als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Urne bestattet werden. In einer Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen können bis zu zwei Urnen bestattet werden.

(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.

(5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung richtet.

## **§ 16**

### **Urnengrabstätten in der Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung**

(1) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind unterirdische Urnengemeinschaftsgrabstätten, bei denen die Lage der einzelnen Urnen oberirdisch nicht kenntlich gemacht wird. Der Name, Geburts- und Sterbejahr der auf der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf einem vom Friedhofsträger vorgesehen zentralen Grabmal verzeichnet. Der Friedhofsträger führt einen Plan, welcher die genaue Lage der einzelnen Urnen kennzeichnet. Für die Bestattung in der Urnengemeinschaftsanlage finden § 9 Absatz 2 1. Halbsatz und Absatz 6 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2, § 28, § 30 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 31 - 35 keine Anwendung.

(2) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

(3) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der konkreten Lage der einzelnen Urne ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf die dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Nicht auf diesen Flächen niedergelegter Grabschmuck wird entfernt.

(4) Für die bestehenden Urnengemeinschaftsanlagen (UGA-See, UGA-Kollm, UGA-Petershain) gelten in Abweichung von Abs. 1 bis 3 die Vorschriften aus § 14 Absatz 5.

## **§ 17**

### **Erbegräbnisse früheren Rechts**

(1) Für Erdbegräbnisse früheren Rechts gelten die Bestimmungen über Wahlgrabstätten (§ 15) mit denen sich aus Absatz 2 ergebenden Abweichungen.

(2) Nutzungsrechte älteren Rechts von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die nicht bereits durch eine frühere Friedhofssatzung eingeschränkt worden sind, erlöschen 60 Jahre nach dem Erwerb, frühestens jedoch 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung und Ablauf der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten. Die Dauer des Nutzungsrechtes an alten Erbbegräbnissen wird durch Zahlung der für Erdbegräbnisse vorgesehenen Gebühr verlängert. Nach einer Gesamtnutzung von 120 Jahren steht die Verlängerung im Ermessen des Friedhofsträgers.

## **§ 18**

### **Grabgewölbe**

(1) Grabgewölbe und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden.

## **§ 19 Kriegsgräber**

Der rechtliche Status der Gräber von Opfern der Kriegs- und Gewaltherrschaft sowie die Verpflichtung zu ihrer Erhaltung und Pflege richten sich nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 20 Schutz wertvoller Grabmale**

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen, Grabstätten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früherer Zeit gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung des Konsistoriums, eventuell nach gutachterlicher Äußerung durch die Untere Denkmalbehörde neu vergeben, verändert, entfernt oder an anderer Stelle neu aufgestellt werden.

## **V. Bestattungen**

### **§ 21 Anmeldung und Zeitpunkt der Bestattung**

(1) Bestattungen werden in der Regel montags bis freitags (außer an gesetzlichen Feiertagen) an den vom Friedhofsträger allgemein festgesetzten Tagen durchgeführt. Bei der Festsetzung des Zeitpunkts der Bestattung sind Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Die Bestattung ist bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

### **§ 22 Särge und Urnen**

Die Beschaffenheit der Särge und Urnen samt Überurnen muss den Anforderungen des staatlichen Rechts (nach DIN-Normen) entsprechen.

### **§ 23 Leichenkammer in Petershain**

(1) Die Leichenkammer dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung.

(2) Särge werden vor dem Herausschaffen aus der Leichenkammer endgültig geschlossen. Auf Wunsch von Angehörigen dürfen sie bis zu diesem Zeitpunkt geöffnet werden, sofern sie nicht vor der Aufnahme in die Leichenkammer aus besonderen Gründen endgültig geschlossen worden sind. Der Sarg einer verwesenden Leiche kann jedoch sofort endgültig geschlossen werden. Ist eine weitere Verwahrung eines solchen Sarges in der Leichenkammer nicht mehr vertretbar, kann dieser nach Benachrichtigung desjenigen, der die Bestattung veranlasst hat, vor dem vereinbarten Zeitpunkt der Bestattung beigesetzt werden.

Vor Beginn der Trauerfeier sind die Särge generell zu schließen.

(3) Für Verluste von Gegenständen, die dem Verstorbenen belassen worden sind, haftet der Friedhofsträger nicht.

(4) Für die Ausschmückung und Beleuchtung der Leichenkammer ist der Friedhofsträger verantwortlich. Mit seiner Zustimmung können die Angehörigen Gewerbetreibende hinzuziehen.

(5) Der Friedhofsträger kann die Aufbewahrung des Sarges in der Leichenkammer untersagen, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

#### **§ 24 Ausheben der Gräber**

Gräber für Särge und Urnen werden vom Friedhofsträger oder deren Beauftragten ausgehoben, geschmückt und geschlossen.

Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Beerdigung zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen und dem Friedhofsträger zu erstatten.

#### **§ 25 Ausbettung und Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten ist grundsätzlich zu gewährleisten.

(2) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann der Friedhofsträger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Ausbettung von Leichen und Urnen zulassen. Die Ausbettung von Leichen bedarf zusätzlich der Erlaubnis der nach staatlichem Recht zuständigen Behörde, die der Antragsteller beizubringen hat.

(3) Die Erdarbeiten und das Heben des Sarges oder der Urne werden vom Friedhofsträger oder dessen Beauftragten ausgeführt. Lässt sich der Sarg nicht heben, so sind die sterblichen Überreste durch ein Bestattungsunternehmen in einen neuen Sarg umzubetten.

(4) Die Vorschrift des § 24 gilt sinngemäß.

(5) § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

(6) Bei einer Ausbettung muss die Dauer des Nutzungsrechts an der neuen Grabstätte mindestens der noch nicht zurückgelegten Ruhefrist der bisherigen Grabstätte entsprechen.

### **VI. Gestaltung der Grabstätten**

#### **§ 26 Grundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### **§ 27 Unterschiedliche Gestaltungsvorschriften**

(1) Auf den Friedhöfen können für alle Grabarten Abteilungen mit:

a) allgemeine Gestaltungsvorschriften

oder:

b) zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden.

(2) Ist ein Friedhof der einzige am Ort, so muss er Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften vorhalten.

(3) Der Friedhofsträger weist bei der Auswahl der Grabstätte auf vorhandene Wahlmöglichkeiten und Gestaltungsvorschriften hin.

## **§ 28**

### **Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

(1) Gärtnerische Gestaltung: Innerhalb der zur Bepflanzung freigegebenen Grabbeetfläche bestehen in gestalterischer Hinsicht keine Vorschriften.

(2) Neben Grabstätten Ziersträucher oder Zierbäume zu pflanzen ist nicht gestattet. Auf Grabstätten dürfen sie nicht höher als 1,30 m sein. Hecken dürfen nicht gepflanzt werden. Noch bestehende Hecken, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gepflanzt waren, dürfen nicht höher als 0,50 m sein und müssen regelmäßig verschnitten werden.

(3) Bestreuen der Grabstätte mit grobem Sand, Kies oder Splitt ist nicht gestattet. Es ist weiterhin nicht gestattet, um die Grabstätte herum groben Sand, Kies oder Splitt aufzubringen.

(4) Die Einfassung der Grabhügel mit Grünpflanzen, Terrazzo, bzw. Granit ist gestattet. Die Verwendung von Metall- und Kunststoffumrandungen sind nicht gestattet.

(5) Grabmalgestaltung: Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung unter Maßgabe der §§ 29 und 33 und unter dem Aspekt der Wahrung der Würde der Anlage sowie des Friedhofszweckes keinen besonderen Anforderungen.

## **§ 29**

### **Grabstellen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften**

(1) Ziel zusätzlicher Gestaltungsvorschriften ist die differenzierte Gestaltung von Grabfeldern zur besonderen Charakterbildung in Abhängigkeit von natürlichen oder historischen Bedingungen.

## **§ 30**

### **Beginn der Pflege**

(1) Für die Beseitigung der bei der Trauerfeier oder Beisetzung niedergelegten Kränze, Gebinde, etc. ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet sein.

(3) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

## **§ 31**

### **Pflegepflicht**

(1) Die Grabstätten müssen gärtnerisch und ordnungsgemäß so hergerichtet und instand gehalten werden, dass nachteilige Auswirkungen auf andere Grabstätten oder öffentliche Anlagen vermieden werden. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte, nach dem Tod dieser Person deren nächster Angehöriger.

(2) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätte selbst herrichten und pflegen oder einen zugelassenen Gärtner beauftragen, soweit nicht in besonderen Fällen der Friedhofsträger selbst für diese Aufgaben zuständig ist.

(3) Kunststoffe und sonstige nichtverrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Davon ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert sowie Steckvasen und Markierungszeichen.

## **§ 32 Ungepflegte Grabstätten**

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 30 Absatz 1) nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit dem Friedhofsträger in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann der Friedhofsträger:

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen; die Entziehung muss besonders angezeigt worden sein. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Wird eine Grabstätte vom Nutzungsberechtigten wieder in Pflege genommen oder für Beisetzungen genutzt, so haben diese die für das Abräumen, Einsäen, Bepflanzen und die nachfolgende Sauberhaltung entstandenen Kosten dem Friedhofsträger zu ersetzen.

(4) Bei ordnungswidrigem Gebrauch gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen.

## **§ 33 Grabmale**

(1) Grabmale (Grabsteine, Denkzeichen und sonstige bauliche Anlagen) müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.

Inschriften und Sinnbilder dürfen in Aussage und Gestaltung dem christlichen Glauben nicht widersprechen. Für einzelne Grabfelder können besondere Anforderungen an Art, Ausmaß, Farbe, Bearbeitung und Beschriftung der Grabmale festgelegt werden.

(2) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechtes Grabmale aufgestellt werden. Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Bei stehenden Grabmalen dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschritten werden:

bis 0,80 m Höhe: 0,12 m

0,81 m - 1,20 m Höhe: 0,14 m

1,21 m - 1,50 m Höhe: 0,16 m

über 1,50 m Höhe: 0,18 m

Ausnahmen sind Holzgrabmale.

(3) Für Grabmale können Holz und Naturstein Verwendung finden.

(4) Die Verwendung von Kunststoffen, Glas, Porzellan, Blech, Zementschmuck, sowie die Verwendung unangemessener Farben für die Beschriftung sind verboten.

(5) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, ist die Anbringung von Grababdeckplatten auf Grabstätten für Sargbestattungen, die mehr als die Hälfte der Grabfläche von der Sauerstoff- oder Wasserzufuhr ausschließen, unzulässig. Zur Gewährung der natürlichen Verwesung dürfen die Grabflächen nicht mit Wasser und Sauerstoff undurchlässigen Materialien (Folie, Dachpappe) abgedeckt werden.

### **§ 34**

#### **Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen**

(1) Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers aufgestellt oder verändert werden. Provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden, sollten aber spätestens ein Jahr nach dem Sterbefall entfernt werden. Andernfalls kann der Friedhofsträger die Entfernung vornehmen.

(2) Die Genehmigung ist rechtzeitig durch den Nutzungsberechtigten in nachfolgender Form zu beantragen:

a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Nutzungsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Formular.

b) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:

der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung, soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Die Genehmigung wird versagt, wenn das Grabmal den Vorschriften dieser Satzung nicht entspricht. Bei Gräbern mit besonderen Gestaltungsvorschriften kann sie auch dann versagt werden, wenn bereits Grabmale gleicher oder sehr ähnlicher Ausführung vorhanden sind.

(5) Nicht genehmigte Grabmale, außer denen nach Absatz 1 Satz 2 und sonstige bauliche Anlagen sowie Inschriften kann der Friedhofsträger auf Kosten des Auftraggebers entfernen lassen.

### **§ 35**

#### **Anlieferung von Grabmalen, Fundamentierung, Befestigung**

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen kann der Friedhofsträger die Vorlage des genehmigten Grabmalantrags verlangen sowie überprüfen, ob Grabmalgenehmigung und Grabmalausführung übereinstimmen.

(2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Durch den Friedhofsträger kann die Fundamentierung vorgegeben werden.

Die vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien sind anzuwenden.

### **§ 36**

#### **Erhaltungspflicht**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Wahlgräbern der Nutzungsberechtigte.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für alle durch mangelnde Sicherheit schuldhaft verursachten Schäden.

(3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu

schaffen. Dabei sind die Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten einzuhalten.

Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **VII. Haushalt und Gebühren**

### **§ 37**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit**

Die Pflicht zur Zahlung der Friedhofsgebühren entsteht mit der Anmeldung einer Beisetzung oder mit Eingang des Antrags auf eine Leistung des Friedhofsträgers.

### **§ 38**

#### **Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(2) Die Friedhofsgebührenordnung wird vom Gemeindegemeinderat erlassen. Die Friedhofsgebührenordnung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Konsistoriums und muss in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

(3) Die Gebühren sollen so bemessen sein, dass alle Kosten des Friedhofs gedeckt sowie Rücklagen für die wirtschaftliche und technische Entwicklung gebildet werden können und der Schuldendienst gesichert ist; sie dürfen aber auch den voraussichtlichen Aufwand nicht überschreiten.

(4) Die Höhe der Friedhofsgebühren ist in der Regel alle drei Jahre zu überprüfen und den geänderten Kosten anzupassen.

## **VIII. Schlussvorschriften**

### **§ 39**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Dauer des Nutzungsrechtes und die Gestaltung nach den zur Zeit des Erwerbs der Grabstätte geltenden Regelungen.

### **§ 40**

#### **Haftungsausschluss**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Personen, Sach- und Vermögensschäden, die durch höhere Gewalt, durch Verschulden Dritter oder Tiere sowie durch nicht satzungsmäßige Benutzung der Friedhöfe verursacht werden.

### **§ 41**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung verlieren die bisher gültigen Friedhofssatzungen und diesbezüglichen Beschlüsse für die Friedhöfe See, Kollm und Petershain ihre Gültigkeit.